

Bayreuth, Berlin, Dortmund, Stuttgart, 04.05.2023 | Seite 1 von 1

STELLUNGNAHME DER VIER ÜBERTRAGUNGSNETZBETREIBER ZUM ENTWURF FÜR EINE ÄNDERUNG DER ENERGIETRÄGERTRANSPORTVERORDNUNG

Die vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Verordnungsentwurf. Wir möchten an dieser Stelle nochmal die bereits im Februar verabschiedete Verlängerung der Verordnung bis um 31.03.2024 zugunsten der System- und Versorgungssicherheit begrüßen.

Allgemein: Vorrangregelung für Großtransformatoren

Die ÜNB begrüßen außerdem, dass die Verlängerung der planerischen Vorrangregelung für Großtransformatoren bis zum 31.03.2024 im vorliegenden Entwurf unverändert bestehen bleibt.

Allerdings braucht es für den Transport von Großtransformatoren auf Schiene und Straße auch eine langfristige Lösung. Großtransformatoren sind elementare Bausteine für den Stromnetzausbau und damit für die sichere Energieversorgung und für die Energiewende insgesamt. Wenn für ihren Transport keine sicheren Transportwege gewährleistet werden können, scheitert der Netzausbau. Bereits heute werden diese Transporte multimodal abgewickelt, wobei der überwiegende Teil immer eine Schienenetappe enthält. Das Schienennetz ist und bleibt für die Transporte von Großtransformatoren als Hauptverkehrsträger alternativlos und muss daher für diesen Zweck gesichert und ausgebaut werden.

Hierauf haben die ÜNB bereits in Ihrer Stellungnahme zuletzt zu den Eckpunkten einer Wind-an-Land-Strategie sowie zusammen mit der DB Netz in einem gemeinsamen Positionspapier „Gesicherte Transportwege für Großtransformatoren“ verwiesen.

Zu § 2 Feststellung eines drohenden Versorgungsengpasses

Für die ÜNB ist eine rechtzeitige Bereitstellung von Brennstoffen für Kraftwerke aus Sicht der Netz- und Systemsicherheit von größter Bedeutung.

Aus diesem Grund möchten die ÜNB darauf hinweisen, dass Versorgungsengpässe von Erzeugungsstandorten nur sporadisch, dann allerdings kurzfristig auftreten.

Daher ist sicherzustellen, dass trotz der neu eingeführten Notwendigkeit in § 2, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz diesen Versorgungsengpass zunächst feststellen muss und dies im Bundesanzeiger zu veröffentlichen ist, schnelles Handeln zur Versorgung relevanter Kraftwerke mit Brennstoff möglich ist.

Klarstellung in Anlage 1

In der Anlage 1 sollte klargestellt werden, dass unter dem Begriff Heizöl auch so genanntes schweres Heizöl (HS) verstanden wird, da einzelne Kraftwerke (in der Netz- und Kapazitätsreserve) nur mit diesem Brennstoff betrieben werden können.